

Rahmenordnung für die Notfallseelsorge im Bistum Trier

1. Grundsätzliches

1.1 Notfallseelsorge im Sinne von Seelsorge in Notfällen ist Bestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche. Gemeint ist die auf dem Hintergrund des diakonischen Auftrags motivierte Seelsorge in Form von Beistand, Beratung und Begleitung. Sie wendet sich Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen zu. Dies tut sie um des Menschen willen, den sie als von Gott geliebtes und getragenes Geschöpf sieht. Dafür ist jede Seelsorgerin und jeder Seelsorger zuständig.

1.2 Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben der Kirche, in besonderen Notfallsituationen mit ihren spezifischen Herausforderungen erreichbar zu sein und die Betroffenen, die Angehörigen und Helfer qualifiziert seelsorglich zu begleiten. Diese Art der Notfallseelsorge kommt insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen, Großschadensereignissen und Katastrophen zum Tragen. Hierzu zählt auch die Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort sowie die Überbringung von Todesnachrichten gemeinsam mit der Polizei.

1.3 Träger der Notfallseelsorge im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Ordnung ist das Bistum. Sie arbeitet, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, in ökumenischer Zusammenarbeit. Der organisatorische Rahmen orientiert sich am Einzugsbereich der jeweils zuständigen Leitstelle (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste). Notfallseelsorge in diesem Sinn wird nur auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle geleistet. In der Regel sind die jeweiligen Landkreise die Gliederungsebene für die Arbeitsgemeinschaften der Notfallseelsorge. Diese sind wiederum der jeweiligen Rettungsleitstelle zugeordnet. Die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Teams der Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger für die Leitstelle soll unter allen Umständen gewährleistet werden.

1.4 Den Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorgern, die den Einsatz geleistet haben, obliegt die Übergabe der weiteren seelsorglichen Begleitung an den zuständigen Ortspfarrer. Dies betrifft insbesondere die Trauerbegleitung, Begräbnisfeier und Ähnliches.

1.5 Zwischen dem Team der Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger vor Ort und der zuständigen Leitstelle wird ein Einsatzplan schriftlich vereinbart. In diesem Einsatzplan werden die jeweils zuständigen Ansprechpartner benannt und die organisatorischen Fragen der Einsatzplanung und Einsatzdurchführung festgelegt. Grundlage ist die Eigenständigkeit aller beteiligten Dienste.

2. Beauftragung und Umfang

Der Dienst in der Notfallseelsorge geschieht im Rahmen der territorialen Seelsorge. Er bedarf keiner zusätzlichen Beauftragung. Sein zeitlicher Umfang bemisst sich an den seelsorglichen Aufgaben, die insgesamt in der sonstigen pastoralen Arbeit zu bewältigen sind, den personellen Ressourcen und den tatsächlichen Anforderungen der Notfallseelsorge (Bereitschaftsdienst, konkreter Einsatz, Fortbildung, Organisation und Gremien). Für die Dauer der üblichen Rufbereitschaft besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Zeitausgleich.

3. Versicherungen

Für die Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger besteht Versicherungsschutz wie für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums. Dies sind insbesondere die Haft-, Unfall-, Dienstreisefahrzeugversicherung und auch die gesetzliche Unfallversicherung.

4. Zeugnisverweigerungsrecht, Verschwiegenheitspflicht

In Notfallsituationen können Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger im Rahmen ihres Einsatzes Kenntnis von Sachverhalten erhalten, die in die Privatsphäre hineinreichen oder strafrechtliche Relevanz haben.

Priester und Diakone haben das Recht, das Zeugnis zu verweigern über Sachverhalte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut werden oder bekannt geworden sind. Es ist daher notwendig, dass in jedem Notfallseelsorgeteam eine ausreichende Zahl von Priestern und Diakonen tätig ist. Diese können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen am Einsatzort nicht möglich ist, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung einer Tätigkeit am Einsatzort beauftragen.

Diese genießen dann ein Zeugnisverweigerungsrecht als Berufshelfer. In diesen Fällen entscheidet der Geistliche, ob das Zeugnisverweigerungsrecht ausgeübt wird oder nicht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

Darüber hinaus besteht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Verschwiegenheitspflicht.

Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zu einer Aussage aufgefordert, die kirchliche Belange betrifft, so ist unverzüglich der Bischöfliche Generalvikar zu verständigen und ggf. eine Aussagegenehmigung einzuholen.

5. Fortbildung

Das Bischöfliche Generalvikariat trägt Sorge für eine bedarfsgerechte Qualifizierung und Fortbildung der Notfallseelsorgerinnen bzw. Notfallseelsorger.

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Notfallseelsorgerin oder Notfallseelsorger ist ein geeigneter Nachweis über das Vorhandensein aktueller Kenntnisse bezüglich des Verhaltens am Unfallort und der Befähigung zur Ersten Hilfe.

6. Jahrestreffen

Um Fragen und Anliegen der Notfallseelsorge zu besprechen, treffen sich die mit der Notfallseelsorge beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal im Jahr. Veranstaltet wird dieses Treffen vom Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 1.1: Pastorale Felder

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1 Die Rahmenordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung vom 26. März 2002 (KA 2002 Nr. 91) außer Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2007

(Siegel)

Bischof von Trier